

STELLUNGNAHME (KURZFASSUNG)

zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieer- zeugung vom August 2023

Berlin, 19. Oktober 2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU begrüßt den Regierungsentwurf zum Solarpaket I ausdrücklich. Die darin enthaltenen Maßnahmen können dazu beitragen, das Ziel von 215 GW installierter PV-Leistung bis 2030 zu erreichen. Weitergehende Anmerkungen zum Gesetzentwurf mit detaillierteren Erläuterungen können Sie in der [Langfassung](#) unserer Stellungnahme abrufen.

Unterstützung für zentrale Vorschläge im Regierungsentwurf

Positiv möchten wir insbesondere folgende Maßnahmen hervorheben:

- › **Recht zur Leitungsverlegung und zur Überfahrt auf Grundstücken und Verkehrsflächen (§11a und §11b EEG):** Beschleunigt den Netzanschluss und beugt langwierigen Rechtsstreitigkeiten vor.
- › **Vergütungsform, die Anlagen über 100 kW einen Ausweg aus der Direktvermarktungspflicht bietet (§§ 21 Absatz 1 Nummer 2, 100 Absatz 18):** Vermeidet unverhältnismäßigen Aufwand bei Überschusseinspeisung.
- › **Erweiterung der bestehenden Mieterstromförderung auf Nichtwohngebäude (§ 21 EEG):** Dadurch mehr Möglichkeiten der lokalen Stromgewinnung und -nutzung und infolgedessen mehr PV auf deutschen Dächern.
- › **Verordnungsermächtigung zu Biodiversitätssolaranlagen (§ 94 EEG):** Leistet Beitrag zur Natur- und Artenvielfalt. Dadurch sind mehr Flächen nutzbar.

Änderungsbedarf im Regierungsentwurf

Darüber hinaus bedarf es allerdings auch Anpassungen im aktuellen Regierungsentwurf. Besonders relevant sind aus Sicht des VKU die folgenden Ergänzungen:

- › **Ausschreibungshöchstwerte und Realisierungsfristen:** Angesichts steigender Zinsen und Finanzierungskosten sowie höherer Modulpreise und Schwierigkeiten bei den Lieferketten ist ein Mechanismus zur regelmäßigen **Anpassung des Ausschreibungshöchstwertes** und eine **Verlängerung der Realisierungsfristen** um 12 Monate erforderlich (§§ 37b, 37d, 54 Absatz 1).
- › **Dauerhafte Anhebung maximaler Gebotswerte:** Der gemäß § 100 Absatz 13 EEG im Jahr 2023 für Freiflächen-PV geltende **Schwellenwert von 100 MW** (maximale Gebotsmenge und Anlagengröße) sollte **dauerhaft fixiert** werden. Wenn der Gesetzgeber dies versäumt, fällt der Schwellenwert in 2024 wieder auf den früheren Wert von 20 MW zurück mit der Folge, dass Solarparks kleiner dimensioniert werden müssten (§§ 37 Absatz 3, 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a).

- › **Balkonkraftwerke:** Der VKU begrüßt, dass die Nutzung von Steckersolargeräten einfacher werden soll. Damit werden **neue Möglichkeiten** geschaffen, auch ohne eigenes Haus **an der Energiewende teilzuhaben**. Da Steckersolaranlagen nur noch im **Marktstammdatenregister** gemeldet werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die Daten dort **korrekt erfasst** und über **automatisierte Schnittstellen sowie mit ausreichender Datenqualität an die Netzbetreiber übermittelt** werden. Letztere benötigen diese Daten für die Kundenzuordnung sowie Verbrauchs- und Einspeiseprognose. Da Steckersolargeräte in der Praxis häufig gar nicht angemeldet werden, sollten bereits die **Hersteller verpflichtet werden, über die Meldepflicht zu informieren**. Zudem sollte die Meldung **zeitnah** erfolgen, um den Zeitraum, in dem rückwärtslaufende Zähler toleriert werden, möglichst zu begrenzen, da diese die Bilanzkreisbewirtschaftung enorm erschweren.

- › Für die BNetzA-Aufforderungen zum Einbau moderner Messeinrichtungen im Zusammenhang mit der Anschaffung von Steckersolaranlagen sollte es **vorab festgelegte Aufforderungszeitpunkte** geben, um Ressourcen zu schonen und Prozessabläufe sicherzustellen.

- › **Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung praxisingerechter ausgestalten (§ 42b EnWG):**
 - Notwendig ist eine **Begrenzung auf kleinere Mehrfamilienhäuser** (z. B. 20 Wohneinheiten), damit bei größeren Gebäuden der Anreiz erhalten bleibt, Mieterstrommodelle umzusetzen.

 - Es ist noch zu klären, wie eine sachgerechte **Stromnetzbilanzierung** nach den vorliegenden Beschreibungen der Energieverteilungen nach § 42b EnWG-E Absatz 3 und 5 pro Bilanzkreis der Lieferanten der Teilnehmer einer gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung umgesetzt werden soll.

 - Die EVU, die von den teilnehmenden Letztverbrauchern mit der **Reststromlieferung** beauftragt werden, benötigen detaillierte Informationen zum Strombezug aus dem Versorgungsnetz, da sie keine Informationen über die Gebäudestromanlage erhalten. Deshalb sollte der Messstellenbetreiber verpflichtet werden, täglich eine Zeitreihe
 - mit der Differenz der tatsächlichen Lastgangzeitreihe und
 - der nach dem Aufteilungsschlüssel der Verbrauchsstelle gewichteten Einspeisegangzeitreihe der Gebäudestromanlagean die EVU zu übermitteln. Diese Daten sind wichtig, da die Lieferung von Reststrommengen ein deutlich größeres Risiko für EVU beinhaltet (kein Standardlastprofil, bilanzielles Risiko).

Über den Regierungsentwurf hinausgehender Ergänzungsbedarf

Über die im Regierungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen hinaus schlagen wir **weitere Maßnahmen** vor, die in den **Gesetzesentwurf aufgenommen werden sollten**:

- › **Streichung des § 12b Absatz 2 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV)**: Der schier grenzenlose Anwendungsbereich dieser Vorschrift führt dazu, dass Unternehmen, die mehrere PV-Anlagen zur Objektversorgung einsetzen, grundsätzlich die 2 MW-Grenze des § 9 Absatz 1 Nr. 3 Stromsteuergesetz (StromStG) überschreiten mit der Folge, dass sie die Stromsteuerbefreiung verlieren und solche Versorgungsmodelle nicht mehr wirtschaftlich umsetzen können. Alternativ fordert der VKU die **Aufhebung der 2 MW-Grenze**.

- › **Flächenkulisse erweitern**:
 - **Benachteiligungen von Freiflächen-PV-Anlagen im Erbschaftssteuerrecht aufheben¹**: Flächen, die dem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet sind, erhalten steuerliche Begünstigungen bei der Erbschaftssteuer. Die Errichtung konventioneller Freiflächen-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen führt dazu, dass diese dem Grundvermögen zugeordnet werden. Damit entfallen ihre steuerlichen Begünstigungen, was den Solarenergieausbau einschränkt.

 - **Stillgelegte Flächen nutzbar machen**: Erweiterung der Flächenkulisse um die **Flächen, die Landwirte gemäß der neuen Verordnungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) vom 02.12.2021 stilllegen müssen**, um Agrarzahlen zu erhalten.

 - **Eigene Flächenkategorie für PV-Freiflächenanlagen**: Flächen, auf denen PV-Freiflächenanlagen errichtet werden, sollten nicht den „Siedlungs- und Verkehrsflächen“ zugerechnet werden, sondern eine eigene Kategorie erhalten. Anderenfalls bleibt aufgrund des PV-Ausbaus immer weniger Spielraum für die Ausweisung echter Siedlungs- und Verkehrsflächen.

- › **Weitere Verbesserungen bei der bestehenden Mieterstromförderung**: Eine Anhebung des Mieterstromzuschlags sollte geprüft werden.

- › **Wegfall der Pflicht einer Umsatzsteuer-Erklärung für PV-Kleinunternehmen und weitere Entbürokratisierungsmaßnahmen** wie in der PV-Strategie angekündigt.

¹ Da die Einnahmen aus der Erbschaftssteuer an die Länder gehen, würde eine entsprechende Gesetzesänderung der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Jan Wullenweber
Bereichsleiter Energiesystem
und Energieerzeugung
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-380
E-Mail: wullenweber@vku.de

Dr. Jürgen Weigt
Fachgebietsleiter Erneuerbare Energien

Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-387
E-Mail: weigt@vku.de

Simon Koch
Referent für Energieökonomie
und Klimapolitik
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-149
E-Mail: koch@vku.de